

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

vom 28.10.2025

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wolfratshausen folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer städtischen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor beziehungsweise Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen,
9. Hunden, die nachweislich im Sinne des § 12 e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dazu bestimmt sind, Menschen mit Behinderungen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingt Nachteile auszugleichen. Hunde, die für blinde, gehörlose, schwerhörige, oder hilflose Menschen mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“ unentbehrlich sind.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für den ersten Hund 80 €,
für den zweiten Hund 120 €,
für den dritten und jeden weiteren Hund 160 €.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für den ersten, zweiten, dritten und weiteren sog. Kampfhund das 10-fache der in Abs. 1 genannten Beträge.

Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Als Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift gelten die Rassen und Gruppen von Hunden gemäß § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Sog. Kampfhunde gelten als erste Hunde; im Übrigen gelten Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, als erste Hunde.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Für Inhaber einer gültigen Sozialcard des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen ermäßigt sich die Steuer beim ersten Hund um die Hälfte.
- (2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, entfällt die Steuer für 2 Jahre. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwei Jahre der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigungen und -befreiungen werden gegen Nachweis gewährt. Der Nachweis ist bis zum Ende des Kalenderjahres vorzulegen, für das die Steuerermäßigung oder -befreiung begehrt wird. Im Nachweis müssen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und -befreiung ersichtlich sein.

Maßgebend für die Steuerermäßigung und -befreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. Juni eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung der Stadt melden. Dabei sind Name und Anschrift des Halters, Zeitpunkt der Inbesitznahme, Herkunft, Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes anzugeben.
Falls die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt oder ein Ermäßigungsgrund nach § 6 vorliegt, sind geeignete Nachweise vorzulegen.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes der Stadt melden. Dabei sind Name und Anschrift des Halters, Zeitpunkt der Inbesitznahme, Herkunft, Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes anzugeben.
Falls die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt oder ein Ermäßigungsgrund nach § 6 vorliegt, sind geeignete Nachweise vorzulegen.

- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss.
Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) muss den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist. Wird ein Hund veräußert, so sind der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundemarke an die Stadt zurück zu geben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung oder Steuerbefreiung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt innerhalb eines Monats nach Wegfall oder Änderung anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Wolfratshausen, den 10.11.2025


Klaus Heilingledner

1. Bürgermeister